

RS UVS Steiermark 1998/05/29 30.14-84/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1998

Rechtssatz

§ 99 Abs 2 a StVO bestraft das Zuwiderhandeln gegen die Fahrverbote (Fahrverbotsverordnungen) für Lastkraftfahrzeuge nach § 42 StVO mit einer Mindeststrafe von S 3.000,--, jedoch nicht Geschwindigkeitsüberschreitungen, die LKW-Lenker zu der im

§ 42 Abs 8 StVO angeführten Nachtzeit begehen; letztere Übertretungen sind nach der mildernden Bestimmung des § 99 Abs 3 lit a StVO (keine Mindeststrafe) zu bestrafen.

Schlagworte

Strafbestimmung Lastkraftwagen Fahrverbot Nachtfahrverbot Wochenendfahrverbot Geschwindigkeitsüberschreitung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at